

Der Landrat

FD Natur- und Landschaftsschutz,

Herr B. Schulze

FD Umwelt und Straßen

Herr E.A. Schulz

Sitzungsvorlage

Nr.: 2016/308

Antrag**Antrag der SOLI-Kreistagsfraktion vom 17.03.2016: Abholzung prägender Bäume, Hecken(-teile) und Alleen: Beratung, Beschlussfassung und Ersatzpflanzungen**

Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	26.05.2016	TOP
Kreisausschuss	13.06.2016	TOP
Kreistag	20.06.2016	TOP

*Eingang per E-Mail am 17.03.2016:***Sozial-Oekologische-Liste Wendland (SOLI) im Kreistag**

16.3.16

Hiermit beantragen wir für die kommenden Sitzungen von Umweltausschuss, KA und KT folgenden TOP:

Abholzung prägender Bäume, Hecken(-teile) und Alleen: Beratung, Beschlussfassung und Ersatzpflanzungen

Vor dem 1.3.16 wurden auch im Kreisgebiet erhebliche Abholzungen vorgenommen, deren Sinn nicht unbedingt nachvollziehbar war.

Um für die Zukunft eine eindeutige Vorgehensweise und Vorberatung sicherzustellen und Konflikte zu vermeiden, beantragen wir folgenden Grundsatzbeschluss:

**Rechtzeitig vor geplanten Abholzungsmaßnahmen an prägenden Einzelbäumen, Heckenteilen und Alleen stellt die Verwaltung in den zuständigen Gremien die Maßnahmen vor. Sie werden dort beraten und beschlossen.
Dort werden dann auch entsprechende Ersatzpflanzungen beraten und beschlossen.**

Kurt Herzog, SOLI-Fraktion

Stellungnahme der Verwaltung:

Abholzungen werden als Geschäft der laufenden Verwaltung nach geltendem Recht beurteilt, hauptsächlich nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, Bäume (die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen), Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze in der Zeit vom 1.3. bis zum 30.9. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung der Bäume. - Diese Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

3. zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügig Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Weitere Verbote mit Genehmigungsvorbehalt/Befreiung/Freistellung ergeben sich zusätzlich u. a. aus den Landschaftsschutz- und Naturschutzgebietsverordnungen, den Verordnungen zu den Gebietsteilen A und B des Biospärenreservates, den Festsetzungen in Bebauungsplänen, dem Denkmalschutzrecht und dem Waldrecht. Bei den Gebietsteilen A und B betrifft das die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Wald, Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäumen.

Das Problem sind nicht die geplanten, sondern die ohne vorherige Absprache durchgeführten Abholzungen. Das beste Beispiel ist die jetzige Abholzung in der Samtgemeinde Elbtalau zwischen Breese im Bruche und Liepehöfen. Die Beseitigung der Pappeln war abgesprochen, die Beseitigung der Birkenallee dagegen nicht. Eine Beschlussfassung im KA über geplante Abholzungsmaßnahmen ändert daran leider überhaupt nichts.

Ein derartiger KA-Beschluss würde die Tätigkeit der Naturschutzbehörde nur zusätzlich in einem Maße belasten, dass andere dringendere Aufgaben zurückgestellt werden müssten. Das betrifft insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG. Neben den erwähnten Verordnungen kommen mit der Sicherung der Natura 2000-Gebiete eine Vielzahl von neuen Verordnungen hinzu, deren Umsetzung auch zusätzlich sicherzustellen ist.

Genehmigungsbedürftige Abholzungen unterliegen immer einer fachlichen Beurteilung. Die Beurteilung richtet sich nach objektiven, wissenschaftlichen Vorgaben. Sollte der KA-Beschluss nach dieser Vorlage so erfolgen, würde das bedeuten, die fachlichen Beurteilungen müssten im KA vor einer Beschlussfassung beraten werden. Mit einem dann abweichenden Beschluss wäre die fachliche Beurteilung in Frage gestellt. Dies stellt einen Eingriff in das Geschehen der laufenden Verwaltung dar und ist rein praktisch nicht umsetzbar (Gremieneinberufung wegen jedes Baumfällantrages; oftmals Kurzfristigkeit der Anträge wegen Brut- und Setzzeit etc.).

Bezüglich des Umgangs der Verwaltung mit Gehölzen an Kreisstraßen wird auf die Beschlüsse des KA vom 6.10.2008 und 18.5.2009 sowie auf den Beschluss des KT vom 22.6.2009 verwiesen.

Am 6.10.2008 wurde das Prozedere der Einbindung verschiedener Akteure geregelt:

*Der Kreisausschuss fasst folgenden **Beschluss**:*

Vor jährlichen Baumschnittarbeiten zur Verkehrssicherheit an Kreisstraßen wird eine kreisweite Baumschau in Abstimmung mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörde sowie eines Naturschutzbeauftragten durchgeführt, auf der festgelegt wird, welche Bäume gefällt werden müssen und welche Pflegemaßnahmen an Heckenabschnitten notwendig sind. Dabei soll die voraussichtliche Menge an Holzschnitt und Schreddergut ermittelt werden. Jährlich erfolgt eine Bekanntmachung in der Zeitung, damit sich Interessierte für abzugebende Holzschnitt- und Hackschnitzelmengen anmelden können. Die Preise für Holzschnitt und Schreddergut werden den aktuellen Preisen der Forstverwaltung angeglichen. Nach Beendigung der Baumschnittmaßnahmen ist dem Umweltausschuss einmal jährlich mitzuteilen, wie viel Raummeter Brennholz und wie viel Kubikmeter Schreddergut in dem jeweiligen Jahr angefallen sind und zu welchen Preisen verkauft wurden. Entsprechende Unterlagen sind dem Umweltausschuss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja, 1 Enthaltung, 1 Nein

Fazit:

Die Beurteilung der Abholzung von Bäumen, Hecken und Alleen sowie die damit ggf. verbundene Ersatzpflanzung unterliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg (u.a. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Der Grundsatzbeschluss der mit diesem Antrag erzielt werden soll, bedeutet, dass der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg dieses Thema per Kreistagsbeschluss an sich ziehen müsste und somit Sachbearbeiter für jegliche Fällanträge würde. Wie oben dargestellt, würde dies zu einem erheblichen Bearbeitungsstau führen und wäre praktisch nicht umsetzbar, weshalb die Verwaltung einen solchen Beschluss klar ablehnt.

Anders sieht es bei den Kreisstraßen aus, die sich im eigenen Wirkungsbereich befinden. Daher war es hier auch möglich ein entsprechendes Prozedere zum Umgang mit den Straßenbäumen zu beschließen. Der getroffene Beschluss wird seitdem umgesetzt. Das Prozedere hat sich als zielführend herausgestellt und sollte daher beibehalten werden.
